

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1413-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss		V		
13.12.2021	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Haushaltssatzung 2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2022.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Stöhr 22.11.2021	Datum	23.11.2021 Datum	26.11.2021 Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1413-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf spiegelt den jetzigen Beratungsstand wieder.

Unter anderem aufgrund von noch nicht beratenen weiteren Änderungsvorschlägen können erst in der Ratssitzung am 13.12.2021 die endgültigen Zahlen der Haushaltssatzung festgeschrieben werden.

Anlage

Entwurf Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	964.775.470 EUR
<i>davon außerordentliche Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW</i>	<i>61.469.850 EUR</i>
<i>zur Isolierung der COVID-19-Pandemie bedingten Haushaltsbelastung</i>	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	963.712.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	875.972.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	903.443.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.069.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	141.886.690 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	75.550.880 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.827.820 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

78.088.080 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf die SBO Servicebetriebe Oberhausen

5.771.000 EUR.

§3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

46.824.720 EUR

festgesetzt.

§4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§6 **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

§7 **Haushaltssicherungskonzept**

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8 **Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO**

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- | | |
|--|-------------|
| - für Baumaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| - für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 50.000 EUR |

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, den 13.12.2021

Oberbürgermeister